



Mitteilung Nr. 22/2002

Politische Hetze gegen Muslime

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Prüfung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. d ICERD
- Art. 4 ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Betreffend Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs stellt der Ausschuss fest, dass die Beschwerdeführer selbst, und nicht andere Organisationen oder Personen an ihrer Stelle, den innerstaatlichen Rechtsweg auszuschöpfen haben.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

2. Die Urheber der Mitteilung sind die Dachorganisation für ethnische Minderheiten (POEM) und der Muslimische Studentenverein (FASM).

3. Die POEM setzt sich für die ethnische Gleichheit in allen Bereichen der Gesellschaft ein und vertritt mehrere muslimische sowie auch nichtmuslimische Organisationen, die ethnische oder nationale Gruppen aus muslimischen Kulturfeldern als Mitglieder haben. Der FASM sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Probleme der Muslime und kämpft gegen ein negatives Image des Islam an, welches durch „islamfeindliche“ Politiker und Medien entstehen kann. Seine Mitglieder sind alles Muslime.

4. Der von den Beschwerdeführern angeprangerte rassendiskriminierende Vorfall betrifft eine am 19. Juni 2000 getätigte Äusserung durch die Präsidentin der Dänischen Volkspartei (Dansk Folkeparti, im Folgenden DFP) auf der parteiinternen Webseite und in einer Medienmitteilung:

„(...)Ein Phänomen profiliert sich, das immer mehr in seinem ganzen Horror in Erscheinung tritt: Man muss sich bewusst sein, dass die Betonung des multikulturellen Charakters von Dänemark Unruhen durch die Bildung von Banden, durch das vermehrte Vorkommen von kollektiven Vergewaltigungen und einer totalen Gleichgültigkeit gegenüber den Prinzipien, auf welchen unser Justizsystem basiert, mit sich bringt. (...) Das Phänomen der kollektiven Vergewaltigungen ist in Dänemark ganz neu und kommt davon, dass die dänischen Mädchen aus kulturellen Gründen als Huren betrachtet werden, die ohne Scham geschändet werden können. Gleichzeitig haben dieselben Knaben und Männer das Recht ihre Schwestern zu töten, falls diese gegen den Familien- oder Kulturkodex verstossen haben.“

5. Am 20. Juni 2000 zeigte das Dokumentations- und Beratungszentrum gegen Rassendiskriminierung (DRC) die Politikerin im Namen von sieben Personen bei der Polizei von Kopenhagen an und machte die Verletzung von Art. 266 b) des Strafgesetzbuches (Rassendiskriminierungsverbot) geltend.

6. Die Polizei stellte am 21. Juli 2000 das Verfahren ein. Die Antirassismus-Strafnorm habe weder das Ziel, die Themen der politischen Debatten einzuschränken, noch zu entscheiden, auf welche Weise diese Themen behandelt werden sollen. Auch wenn die politischen Äusserungen von gewissen Personen als beleidigend aufgefasst werden konnten, seien sie in einem Umfeld gefallen, in welchem üblicherweise der Gebrauch von Vereinfachungen weitgehend toleriert werde. Die Polizei kam zum Schluss, dass der Meinungsäusserungsfreiheit und der Freiheit der politischen Debatte Rechnung getragen werden müsse.

7. Das DRC wandte sich im Folgenden an die regionale Staatsanwaltschaft, welche die Einschätzung der Polizei bestätigte. Die betreffenden Aussagen seien nicht gravierend genug, um eine Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit zu rechtfertigen. Auch ein Widererwägungsgesuch an die Generalstaatsanwaltschaft wurde am 8. Februar 2001 abgelehnt.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

8. Der Ausschuss weist darauf hin, dass gemäss Art. 14 Abs. 7 lit. a ICERD die Beschwerdeführer selbst, und nicht andere Organisationen oder Personen an ihrer Stelle, den innerstaatlichen Rechtsweg auszuschöpfen haben.

9. In Anbetracht des oben Gesagten ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Beschwerdeführerin den Erfordernissen von Art. 14 Abs. 7 lit. a des Übereinkommens (Ausschöpfen des innerstaatlichen Rechtsweges) nicht Genüge getan hat.

Zur Begründetheit der Mitteilung

10. Der Ausschuss nimmt keine Stellung zur Begründetheit, da die Mitteilung nicht zulässig ist.

Entscheid

11. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung beschliesst daher, dass die Mitteilung unzulässig ist.

12. Zum Schluss macht der Ausschuss den Vertragsstaat auf Abs.115 des Aktionsprogramms vom 8. September 2001 der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in Durban (Südafrika) aufmerksam. Die Konferenz „hebt hervor, dass Politikerinnen und Politiker und politische Parteien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz eine Schlüsselrolle spielen können. Sie legt den politischen Parteien nahe, konkrete Massnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Gleichstellung, Solidarität und Nichtdiskriminierung zu ergreifen, indem sie unter anderem freiwillige Verhaltenskodizes aufstellen, die auch interne Disziplinarmaßnahmen für Verstöße umfassen, sodass ihre Mitglieder sich öffentlicher Aussagen und Handlungen enthalten, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ermutigen oder anstiften.“

Vgl. auch Mitteilung 27/2002 und 33/2003.